



Vereinsrecht

# Homepage – Wer ist verantwortlich?

Von Frank Weller

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für die Praktiker.

Wenn ein Verein sich mit einer Homepage im Internet darstellen will, muss er das Telemediengesetz (TMG) beachten. Das TMG stellt rechtliche Rahmenbedingungen für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste (z.B. Webseiten, Internetforen, Newsletterversand) auf. Beispielsweise verlangt es, dass der Anbieter einer Homepage bestimmte Informationspflichten erfüllt (§ 5 TMG).

Hierfür hat sich die Bezeichnung „Impressum“ eingebürgert, obwohl die korrekte Bezeichnung „Anbieterkennzeichnung“ lautet. Teilweise wird die Auffassung vertreten, gemeinnützige Vereine benötigen unter bestimmten Umständen kein Impressum. Meine Empfehlung ist, stets ein Impressum zu veröffentlichen. Das Impressum dient der Transparenz und soll auch die Rechtsverfolgung erleichtern. Es soll klar sein, von wem die Webseiten stammen. Ein Verein muss folgende Angaben machen: Name, Rechtsform (also gegebenenfalls Vereinsname mit Zusatz e.V. oder „nicht eingetragener Verein“), postalische Anschrift, Vertretungsberechtigte (bei e.V.: Eintrag aus Vereinsregister übernehmen), Telefonnummer, E-Mail-Adresse, zuständiges Registergericht nebst VR-Nummer sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (nur falls bereits vorhanden, § 27a UmsatzsteuerG). Diese Informationen müssen „leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar“ veröffentlicht werden. Wer jedem Streit aus dem Weg gehen will, legt unter der Bezeichnung „Impressum“ eine Seite mit den oben genannten Angaben an und verlinkt dorthin von jeder anderen Seite des Internetauftritts. Allenfalls sollte der Nutzer, auf welcher Seite des Internetangebots er sich auch befindet, höchstens zwei Klicks bis zum Impressum benötigen.

Wichtig auch: Die Informationsseite sowie der Link zu ihr müssen als „Impressum“ oder „Anbieterkennzeichnung“ bezeichnet werden. Bitte keine anderen Benennungen wie „Kontakt“, „Über uns“ oder „Service“ verwenden. Im Rahmen des Impressums muss der Verein in vielen Fällen noch eine weitere Information geben. Dies ist die unweigerliche Folge einer spannenden Homepage. Falls nämlich der Verein auf seinen Webseiten regelmäßig Neuigkeiten (zum Beispiel Berichte über seine Veranstaltungen), aktuelle Informationen zu Vereins-

themen oder Beiträge zur Meinungsbildung (etwa in einem Forum) veröffentlicht, transportieren die Webseiten einen journalistisch-redaktionellen Inhalt. Dann verlangt § 55 Absatz 2 des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) zusätzlich die Benennung einer für den Inhalt verantwortlichen Person mit Namen und postalischer Anschrift. Es muss sich um eine volljährige Person mit ständigem Wohnsitz im Inland handeln.

Die Person kann eine der bereits zu § 5 TMG genannten Vertretungsberechtigten sein, muss es aber nicht. Am besten formuliert man dies im Impressum so: „Verantwortlicher im Sinne von § 55 Absatz 2 Rundfunkstaatsvertrag ist ...“. Dies bedeutet Verantwortlichkeit dafür, dass die veröffentlichten Inhalte rechtlich korrekt sind.

Im Wesentlichen hat die verantwortliche Person sicherzustellen, dass Beiträge sachlich zutreffen, nicht gegen Urheberrechte verstoßen (keine fremden Texte und Fotos ohne Erlaubnis des Urhebers!) und niemanden diffamieren. Die verantwortliche Person muss nicht jeden einzelnen Beitrag prüfen, sondern darf sich durchaus auf andere Personen verlassen, soweit diese zuverlässig und mit den Regeln vertraut sind.

## Zwei Klicks bis zum Impressum

Dabei erleichtert es ganz erheblich die Arbeit, wenn Veröffentlichungen einem organisierten Verfahren unterliegen und nicht eine Vielzahl von Personen unkontrolliert Artikel veröffentlichen kann (Aufbau einer Internetredaktion).

Im Streitfall wird bei Rechtsverstößen zumeist nicht die verantwortliche Person, sondern der Verein haften. Handelt die verantwortliche Person ehrenamtlich im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins, droht ihr eine Haftung im Ergebnis nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (§§ 31 a/b BGB). Wer ein Impressum auf seiner Homepage veröffentlichen muss, ist dazu auch bei seinem Auftritt in den sozialen Medien (Facebook, Twitter etc.) verpflichtet. Eine Verlinkung zum Impressum auf der Homepage ist zulässig. Bitte auch hier unbedingt beachten, dass der Nutzer Impressum oder Link leicht, schnell und unmissverständlich finden kann (siehe oben).

Verstöße gegen die Impressumspflicht können mit Bußgeldern geahndet werden. Außerdem kann dem Verein eine kostenpflichtige Abmahnung drohen.

**Haben Sie noch Fragen?**  
freiwilligenzentrum@mittelhessen.de